

Einleitung

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist, ob einkommensteuerliche Rechts- oder Pflichtenpositionen vererblich sind und ob sie auf den oder die Erben übergehen. Unter dem Begriff dieser Positionen sind die verschiedenen Tatbestände im Einkommensteuerrecht wie Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Steuervergünstigungen u.a. zu verstehen oder genauer ausgedrückt, die vom Erblasser ganz oder teilweise erworbene Abzugsberechtigung für bestimmte Aufwendungen oder Berücksichtigungspflicht bestimmter Erträge aufgrund des EStG. Dabei handelt es sich nicht bloß um Berechnungsgrößen, sondern um öffentliche Rechtspositionen. Der Steuerpflichtige hat das Recht bzw. die Pflicht, bestimmte Rechnungsposten im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zum Ansatz zu bringen. Dass es sich dabei um Rechte und Pflichten handelt, wird besonders bei steuererhöhenden Tatbestandselementen deutlich. Andernfalls wäre es unverständlich, dass bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Einkünfteerklärungspflicht der Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist gemäß § 370 AO.

Erstmals wurde die Frage der Vererblichkeit vom RFH¹ bzgl. des Verlustabzugs im Jahre 1933 ausdrücklich behandelt und bejaht. Dabei ging es um die Frage, ob die mit dem Erblasser zusammen veranlagte Witwe und Erbin seinen Verlustvortrag, der durch Verluste aus seinem Betrieb entstanden war, nach seinem Tod bei ihrer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigen darf. Die Vererblichkeit des Verlustabzugs war vor dem Gericht noch weitere Male Streitgegenstand, wurde aber immer mehr eingeschränkt.² Schließlich musste sich auch der Bundesfinanzhof mit dieser Frage beschäftigen, der die Vererblichkeit des Verlustabzugs erst bejahte³ und später - wegen heftiger Kritik im Schrifttum⁴ - ins Wanken geriet.⁵ Das Gericht hatte auch über die Vererbung von Sonderausgaben⁶ zu entscheiden, die der Erbe nachträglich für den Erblasser verausgabt hatte, ebenso bzgl. Abschreibungen,⁷ die der Erblasser nicht mehr vornehmen konnte. Die dabei vom Bundesfinanzhof entwickelte *Fortsetzungsthese* besagt, dass

¹ RFH v. 26. 10. 1933 – VI A 2067/ 32 = RStBl 1934, S. 404.

² Vgl. RFH v. 7. 11. 1934 – VI A 875 = StuW 1935, S. 47; RFH v. 12. 5. 1936 – I A 84/ 36 = RStBl 1936, S. 789; RFH v. 2. 7. 1941 – VI 433/ 40 = RStBl 1941, S. 658.

³ Vgl. BFH v. 22. 6. 1962 – VI 49/ 61 S = BStBl III 1962, S. 386; BFH v. 17. 5. 1972 – I R 126/ 70 = BStBl II 1972, S. 621; BFH v. 13. 11. 1979 – VIII R 193/ 77 = BStBl II 1980, S. 188 = BFHE 129, S. 262.

⁴ Bspw. v. Groll, in: Kirchhof/ Söhn/ Mellinshoff, EStG, § 10d B 195 ff; Keuk, StuW 1973, S. 74(84); Orth, FR 1983, S. 1(6); ders., in: Herrmann/ Heuer/ Raupach, EStG, § 10d Rn 119f; Ring, DStZ/ A 1981, S. 24; Schlutius, FR 1962, S. 48; Strnad; ders., FR 1998, S. 935ff; ders., FR 1999, S. 1070ff; Trzaskalik, StuW 1979, S. 97(103); Vangerow, StuW 1963, S. 178(185); Wasmer, S. 43f.

⁵ U. a. BFH v. 22. 9. 1993 – X R 107/ 91 = BStBl II 1993, S. 874 = FR 1994, S. 15; BFH v. 16. 2. 1994 – XI R 50/ 88 = BStBl II 1994, S. 331 = BFHE 173, S. 371; BFH v. 5. 5. 1999 – XI R 1/ 97 = BStBl II 1999, S. 653 = FR 1999, S. 1066.

⁶ Vgl. BFH v. 1. 3. 1957 – VI 57/ 55 U = BStBl III 1957, S. 135; BFH v. 5. 2. 1960 – VI 204/ 59 U = BStBl III 1960, S. 140.

⁷ Vor Einführung des § 11 d EStDV z. B. BFH v. 19. 12. 1960 – VI 206/ 59 U = BStBl III 1961, S. 37 = BFHE 72, S. 97.

der Erbe im vollen Umfange in die steuerrechtliche Position des Erblassers eintrete und damit dessen steuerrechtliche Person fortsetze. Vom Erbfall an sollten Erblasser und Erbe als eine Person behandelt werden.⁸ Der XI. Senat des BFH⁹ legte jüngst die Gesamtrechtsnachfolgefrage dem Großen Senat zur Entscheidung vor, nachdem sie bereits von einzelnen Senaten des BFH kontrovers diskutiert wurde. Dies zeigt, dass die Gesamtrechtsnachfolgeproblematik im Einkommensteuerrecht noch immer ungelöst und weiterhin hoch aktuell ist.

Einerseits gestaltet sich die Beantwortung der Frage in rechtlicher Hinsicht interessant. Eine Antwort muss berücksichtigen, dass die Gesamtrechtsnachfolge in erster Linie ein bürgerlich-rechtliches Gebilde ist. Das Einkommensteuerrecht ist dagegen Bestandteil des öffentlichen Rechts, das anderen Prinzipien folgt als das bürgerliche Recht. Die Anwendung erbrechtlicher Vorschriften oder diesen zugrunde liegenden Rechtssätzen im Einkommensteuerrecht ist in Anbetracht der Einkommensteuer als Personensteuer zweifelhaft. Die Übertragung von Abzugstatbeständen im Wege der Universalsukzession könnte mit dem im deutschen Einkommensteuerrecht vorherrschenden Prinzip der Individualbesteuerung kollidieren, wonach es für die Ermittlung der Einkommensteuerschuld eines Steuerpflichtigen auf seine eigenen Verhältnisse ankommt.

Andererseits besitzt die Lösung des Problems für die sog. Erbengeneration eine erheblich praktische Bedeutung: Nach einer Statistik des BDI¹⁰ machte zum 31.12.2002 der Anteil der über 65jährigen an der Bevölkerung, die in den nächsten 20 Jahren beerbt werden, knapp 15 % aus. Diese Zahl soll bis zum Jahr 2015 auf 17 % steigen. In den nächsten zehn Jahren wird deshalb in Deutschland mehr Vermögen vererbt werden als jemals zuvor.¹¹ Weil die Erblasser weniger Nachkommen haben als in früheren Generationen, können die Erben pro Kopf einen durchschnittlich höheren Anteil am Nachlass erwarten. In Deutschland haben mittlerweile mehrere Generationen ein immenses Vermögen bilden können, weil sie seit über 50 Jahren von Krieg und Währungsreformen verschont geblieben sind. Ein großer Teil dessen steht in naher Zukunft zur Vererbung an: 15,1 Millionen Haushalte - 40 Prozent aller deutschen Haushalte - werden bis 2010 ein Vermögen von insgesamt zwei Billionen Euro erben. Das ist mehr als ein Fünftel des gegenwärtigen Bruttovermögens der Deutschen. Zwischen 2010 und 2020 wird das Erb-

⁸ So BFH v. 21. 3. 1969 – VI R 208/ 67 = BStBl II 1969, S. 520 = BFHE 96, S. 19; BFH v. 29. 5. 1969 – IV R 238/ 66 = BStBl II 1969, S. 614 = BFHE 96, S. 182; BFH v. 1. 4. 1971 – IR 184/ 69 = BStBl II 1971, S. 526 = BFHE 102, S. 83; BFH v. 11. 8. 1971 – VIII R 76/ 70 = BStBl II 1972, S. 55 = BFHE 103, S. 160; BFH v. 17. 5. 1972 – I R 126/ 70 = BStBl II 1972, S. 621.

⁹ Vorlagebeschluss: BFH v. 28. 7. 2004 – XI R 54/ 99 = FR 2005, S. 148; zuvor kontrovers diskutiert in: BFH v. 10. 4. 2003 – XI R 54/ 99 = NJW 2003, S. 3367 = ZEV 2003, S. 428 und BFH v. 22. 10. 2003 – I 1/ 03 = NJW 2004, S. 1342f.

¹⁰ BDI - Mittelstandsinformationen Juli/ August 2004: „Demografie: Neue Herausforderungen für deutsche Unternehmen“, S. 7, Quelle Statistisches Bundesamt.

¹¹ Bundesverband deutscher Banken, „Erben in Deutschland: Warnung vor der Erbschaftsillusion“, Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge.

schaftsvolumen aller Voraussicht nach noch einmal deutlich höher liegen. Dass der Erbfall dabei nicht nur allein ein erbschaftsteuerrechtliches, sondern auch ein einkommensteuerrechtliches Problem darstellen kann, zeigen folgende Überlegungen:

- Wenn der Erbe Nachlassverbindlichkeiten begleicht, die z.B. für den Erblasser noch Sonderausgaben dargestellt hätten, würde ein Abzug dieser Ausgaben zu einem niedrigeren zu versteuernden Einkommen des Erben führen und damit zu einer geringeren eigenen Einkommensteuerschuld. Dieselbe steuermindernde Wirkung für den Erben hätte die Übertragung von Erblasserverlusten auf ihn. Ein solcher Abzug beim Erben könnte gerechtfertigt sein, weil der Erbe dann mit einer erhöhten Einkommensteuerschuld des Erblassers nach § 45 I AO i.V.m. §§ 1922, 1967 BGB belastet ist, wenn der Erblasser den Abzug wegen seines Versterbens nicht mehr geltend machen konnte.¹²
- Allerdings kann sich für den Erben auch die Berücksichtigung bestimmter einkommensteuerlicher Positionen beim Erblasser als günstig erweisen. Wenn bspw. Einkünfte, die dem Erben zugeflossen sind, noch bei der letzten Veranlagung des Erblassers angesetzt werden sollten, könnte sich der Erbe bei der ihn treffenden Einkommensteuerschuld des Erblassers auf seine beschränkte Erbenhaftung gemäß §§ 1975, 1990 BGB berufen und eine Begleichung der Schuld verhindern.¹³ Andererseits kann auch die Berücksichtigung dieser Einkünfte beim Erben vorteilhaft sein, wenn dadurch eine niedrigere Progression beim Erblasser erreicht wird.
- Schließlich mag es unbefriedigend sein, wenn ein Abzug von Aufwendungen trotz Zahlung durch den Erben weder bei ihm noch beim Erblasser vorzunehmen wäre, weil beide sämtliche Voraussetzungen, an die das Gesetz die Abzugsberechtigung knüpft, nicht in ihrer Person erfüllt haben.

Damit kann es für den Erben, der auch für die Einkommensteuerschuld des Erblassers haftet, zu unterschiedlichen einkommensteuerlichen Folgen kommen, je nach dem ob einkommensteuerliche Positionen beim Erblasser, beim Erben oder bei keinem der beiden erfasst werden dürfen.

Bei der Lösung der Gesamtrechtsnachfolgefrage ist wie folgt vorzugehen: Wenn eine bestimmte Position ihr Zuordnungssubjekt wechseln soll, müssen zwei Fragestellungen getrennt voneinander behandelt werden. Erstens ist zu klären, welche Positionen vererblich sind. Zweitens ist ein Übertra-

¹² Dabei soll später noch geklärt werden, ob § 45 I AO konstitutiv die Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB gebietet oder ob nur deklaratorischer Natur ist.

¹³ §§ 1975, 1990 BGB (Nachlassinsolvenz, Nachlassverwaltung und Dürftigkeitseinrede) sind auch über § 45 I AO auf den für die Einkommensteuerschuld seines Erblassers haftenden Erben anwendbar, vgl. BFH v. 28. 4. 1992 – VII R 33/ 91 = BStBl II 1992, S. 781 = BFHE 168, S. 206; vgl. aber auch BFH v. 11. 8. 1998 – VII R 118/ 95 = BStBl II 1998, S. 705 = BFHE 186, S. 328.

gungstatbestand zu suchen und zu überprüfen, ob die Übertragungsvoraussetzungen für einen Wechsel der nachfolgefähigen Position erfüllt sind.¹⁴ Anhand eines Beispiels soll dies verdeutlicht werden:

Damit eine vertraglich Forderung vom Zedenten auf den Zessionar übergehen kann, muss erstens die Forderung übertragbar sein, d.h. ihre Abtretbarkeit darf nicht zwischen den forderungsbegründenden Parteien vertraglich i.S.v. § 399 Fall 2 BGB ausgeschlossen sein. Zweitens muss die Forderung durch einen Abtretungsvertrag zwischen Zedent und Zessionar übertragen werden. Damit eine Gesamtrechtsnachfolge in einkommensteuerliche Rechtspositionen im Erbfall stattfinden kann, sind deshalb die Fragen wie folgt zu stellen:

- Welche einkommensteuerliche Rechtspositionen sind vererblich (Kapitel 2),
- und durch welchen Übertragungstatbestand gehen sie vom Erblasser auf den Erben über (Kapitel 1)?

Es soll hier zunächst die letzte Frage beantwortet werden. Dabei wird das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge zu untersuchen sein und, ob es sich in das System des Einkommensteuerrechts einfügen kann. Rückschlüsse dafür können aus der Behandlung der Gesamtrechtsnachfolge im öffentlichen Recht im Allgemeinen und aus früheren Einkommensteuergesetzen im Besonderen gezogen werden. Sollten sich mehrere Übertragungstatbestände finden lassen, so ist ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen.

Nach der Ermittlung eines Übertragungstatbestandes für den Erbfall bleibt zu klären, welche Rechtspositionen vererblich sind. Um die Untersuchungen nicht ausufern zu lassen, beschränkt sich diese Arbeit auf die wichtigsten Rechtspositionen des Einkommensteuerrechts. Welche dies sind, gibt § 2 EStG vor. Die Untersuchungen zielen zunächst auf den Alleinerben ab. Danach sollen die gefundenen Ergebnisse auf die Mehrheit von Erben (Erbengemeinschaft) übertragen werden (Kapitel 3).

¹⁴ So auch Hoffmann, in: Hoffmann/ Gerke, AllgVerwR, S. 100; Stober, NJW 1977, S. 123.

Kapitel 1:

Gesamtrechtsnachfolge kraft Erbfalls im Einkommensteuerrecht

Zunächst ist der Begriff der Gesamtrechtsnachfolge zu untersuchen (A). Danach ist zu prüfen, ob es im Einkommensteuerrecht im Erbfall auch zu einer Universalsukzession in einkommensteuerliche Rechts- oder Pflichtenpositionen kommt (B).

A Erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge

Die Rechtsordnung kennt den Begriff der Rechtsnachfolge als Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) und Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Eine Einzelrechtsnachfolge stellt sich als Übertragung jeweils nur eines einzelnen Gegenstandes, sei es körperlich oder unkörperlich, dar.¹⁵ Dagegen liegt eine Gesamtrechtsnachfolge vor, wenn ein Gegenstand nicht isoliert, sondern nur zusammen mit anderen Rechten als Gesamtheit übergeht.¹⁶ Letzteres ist das dem deutschen Erbrecht zugrunde liegende Institut, wonach gemäß § 1922 I BGB kraft Gesetzes, das „*Vermögen als Ganzes*“ nach dem Tod einer natürlichen Person auf den oder die Erben übergeht. Das Erbrecht regelt damit die vermögensrechtlichen Verhältnisse nach dem Tode eines Menschen.¹⁷

Sinn und Zweck der Gesamtrechtsnachfolge ist es, den Nachlass im Interesse der Erben, der Nachlassgläubiger, aber auch der Allgemeinheit zunächst als Einheit zu erhalten.¹⁸ Um dies zu gewährleisten, handelt es sich bei der Universalsukzession um zwingendes Recht, das nicht zur Disposition des Erblassers steht.¹⁹ Wer hingegen erbt und damit eine dingliche Beteiligung an der Gesamtheit der übergegangenen Vermögensgegenstände erhält, bestimmt sich entweder nach Gesetz (§§ 1924 ff BGB) oder nach einer Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser (Testament, § 1937; Erbvertrag, § 1941 BGB; gemeinschaftliches Testament, § 2265 BGB). Damit hat es der Erblasser zumindest in seiner Hand auf welche Person sein zu vererbendes Vermögen übergehen soll.

Ebenfalls nicht dispositiv ist der Anfall der Erbschaft, also der Übergang des Vermögens auf den Erben. Er rückt mit dem Tode des Erblassers in dessen dingliche Position ein (vgl. §§ 1942 I, 1946 BGB), ohne dass er es im Vorfeld des Erbfalls verhindern kann.²⁰ Damit gibt es keinen Moment, in dem der Nachlass ohne Zurechnungssubjekt ist. Jedoch erhält der Erbe dafür das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (§

¹⁵ Larenz/ Wolf, § 14 Rn 30.

¹⁶ Larenz/ Wolf, § 14 Rn 32.

¹⁷ Leipold, in: MüKo, BGB, § 1922 Rn 3; Müller-Christmann, in: Bamberger/ Roth, BGB, § 1922 Rn 16.

¹⁸ Leipold, in: MüKo, BGB, § 1922 Rn 3.

¹⁹ Leipold, in: MüKo, BGB, § 1922 Rn 93f.

²⁰ Mit Ausnahme des Erbverzichts, §§ 2346 ff BGB.

1942 I BGB). Es liegt somit zumindest in der Hand des Erben, die bereits eingetretene Gesamtrechtsnachfolge rückwirkend zu beseitigen (§ 1953 BGB).

Das BGB versteht unter Vermögen die Gesamtheit aller geldwerten Rechte, die einer Person zustehen sowie alle werdenden geldwerten Rechte.²¹ Die Unterscheidung zwischen vermögenswerten und nichtvermögenswerten Rechtspositionen hilft allein nicht viel weiter, da es zahlreiche Sondervorschriften gibt, die den Umfang des vererblichen „Vermögens“ näher präzisieren und sogar vermögenswerte Rechtspositionen von der Vererbung ausschließen.²² Soweit eine ausdrückliche Regelung bzgl. der Vererblichkeit einer Rechtsposition nicht existiert, ist die Frage der Nachfolgefähigkeit durch Auslegung zu ermitteln.²³ Gegen die Vererblichkeit selbst vermögenswerter Rechtspositionen kann sprechen, dass das betroffene Recht höchstpersönlichen Zwecken oder individuellen Bedürfnissen des Erblassers dient und aus sonstigen Gründen untrennbar mit seiner Person verbunden ist. Dass die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Rechts gesetzlich ausgeschlossen ist, kann ein Indiz gegen die Vererblichkeit sein; ein zwingender Zusammenhang besteht aber nicht. Ausschlaggebendes Kriterium in Zweifelsfällen ist dann aber der Vermögenswert der Rechtsposition.²⁴ Dass damit nur Rechtspositionen gemeint sein können, ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 857 BGB, wonach zur Vermeidung einer Zersplitterung der körperlichen Nachlassgegenstände der Besitz des Erben nach dem Erbfall fingiert wird. Ein reines Faktum wie der Besitz fällt demnach nicht unter den Vermögensbegriff. Aus § 857 BGB lässt sich noch Folgendes ableiten: § 1922 BGB regelt nicht abschließend, was der Erbe als neues Zuordnungssubjekt nach dem Tode des Erblassers erhält, und fallen bestimmte dem Erblasser zugeordnete Positionen nicht in sein Vermögen, so bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wenn diese ebenfalls im Wege der Gesamtnachfolge auf den Erben übergehen sollen.

Der Erbe tritt gemäß § 1922 BGB allein in die dingliche Position des Erblassers ein, also in dessen vererbliche Rechtspositionen. Der Erbe übernimmt dagegen nicht die Rechtspersönlichkeit des Erblassers. Die Identität beider Zuordnungssubjekte bleibt getrennt. Das ist zum einen daran erkennbar, dass höchstpersönliche Rechte des Erblassers erlöschen und zum anderen, dass das Gesetz zwischen Eigenvermögen und Nachlass beim Erben unterscheidet und der Erbe die Möglichkeit hat, seine persönliche Haftung für die Erbschaft durch Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz (§ 1975 BGB) oder Erhebung der Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB) zu beschränken.

²¹ Larenz/ Wolf, § 21 Rn 2ff; Leipold, in: MüKo, BGB, § 1922 Rn 19.

²² Marotzke, in: Staudinger, BGB, § 1922 Rn 113.

²³ Leipold, in: MüKo, BGB, § 1922 Rn 19; Marotzke, in: Staudinger, BGB, § 1922 Rn 115.

²⁴ Leipold, in: MüKo, BGB, § 1922 Rn 19; Marotzke, in: Staudinger, BGB, § 1922 Rn 115.

Ziel dieser Arbeit ist es, zu ermitteln, ob auch im Einkommensteuerrecht eine Gesamtrechtsnachfolge stattfindet, z.B. deshalb, weil §§ 1922, 1967 BGB auch auf einkommensteuerrechtliche Tatbestände Anwendung finden oder das Einkommensteuerrecht eigene Sukzessionsvorschriften enthält. Voraussetzung dafür ist, dass sich im Einkommensteuerrecht nachfolgefähige Rechts- oder Pflichtenposition finden lassen. Problematisch ist dabei der Anwendungsbereich des § 1922 BGB über das Bürgerliche Recht hinaus. Unmittelbare Anwendung findet die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge zunächst nur auf diejenigen Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Privatrecht ergeben.²⁵ Ob sie darüber hinaus auch im öffentlichen Recht, insbesondere im Einkommensteuerrecht gilt, bzw. ob darin ein allgemeiner Rechtsgedanke verkörpert ist, der auch dann, wenn es gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassen ist, Anwendung findet, wird später zu prüfen sein.

²⁵ Leipold, in: MüKo, BGB, Einl §§ 1922 ff Rn 136; Marotzke, in: Staudinger, BGB, § 1922 Rn 351.

B Erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge im Einkommensteuerrecht

Für die Lösung der Problematik der einkommensteuerlichen Gesamtrechtsnachfolge ist es zweckmäßig, zunächst zu klären, ob in öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten im Allgemeinen eine Rechtsnachfolge im Erbfall stattfindet (I) und ob Anhaltspunkte für eine Gesamtrechtsnachfolge in früheren Fassungen des EStG existierten (II). Anschließend ist eine entsprechende Prüfung im geltenden Einkommensteuerrecht durchzuführen (IV). Dafür wird es aber zunächst erforderlich sein, die Grundprinzipien des Einkommensteuerrechts herauszuarbeiten (III). Denn die Gesamtrechtsnachfolge darf nicht gegen einkommensteuerrechtliche Prinzipien verstoßen, sondern muss sich in das EStG einfügen. Im Vordergrund sollen hier die Grundlagen der Einkünfteermittlung stehen, da es in diesem Bereich bereits eine Vielzahl von Vorschriften gibt, die die Nachfolgefrage ansprechen.

I Nachfolge in öffentlich-rechtliche Positionen im Allgemeinen

Das Gegenstück zum Privatrecht stellt das öffentliche Recht dar, zu dem auch das Einkommensteuerrecht zählt. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht lässt sich nicht erreichen. Für eine grobe Unterscheidung hilft die Betrachtung der Mittel, die der Gesetzgeber den jeweiligen Normadressaten zur Verfügung stellt: Dient eine Norm der Ausübung hoheitlicher Gewalt, regelt sie also ein Über- und Unterordnungsverhältnis, so handelt es sich um öffentliches Recht. Steht die Norm jedem Bürger zur Verfügung, so befindet man sich im Privatrecht. Demnach sind dem öffentlichen Recht alle Rechtsverhältnisse zuzuordnen, an denen ein Träger hoheitlicher Gewalt als solcher beteiligt ist.²⁶ Damit lassen sich die §§ 1922, 1967 BGB nicht ohne weiteres auf das dem Privatrecht wesensfremde öffentliche Recht übertragen.

Die Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht wurde bereits sehr früh problematisiert und abgelehnt.²⁷ Man nahm an, dass durch Verwaltungsakte konkretisierte Rechte und Pflichten höchstpersönlicher Natur seien, die deswegen weder durch Rechtsgeschäft noch durch Universalsukzession übertragen werden könnten. Die Rechtsverhältnisse zwischen erlassender Behörde und Bürger seien ausschließlich durch VA geregelt. Eine Rechtsnachfolge ändere den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich, so dass damit der ergangene Bescheid hinfällig werde und das entstandene Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Staat erlösche. Eine durch Gesetz angeordnete Rechtsnachfolge wurde allerdings nicht angezweifelt.

²⁶ Leipold, in: MüKo, BGB, Einl § 1922 Rn 136; vgl. ders., BGB I, S. 6.

²⁷ BayVGh v. 13. 3. 1969 - Nr. 111 II 65 = BayVBl 1970, S. 328(329); Scholz, VerwArch 1916, S. 184(IV. 5); Schulzenstein, VerwArch 1902, S. 113(117); Uhlig, DÖV 1962, S. 334(335).

Das BVerwG²⁸ hat die Lehre von der generellen Rechtsnachfolgeunfähigkeit öffentlich-rechtlicher Positionen aufgegeben. Es unterschied zwischen persönlichen und sachbezogenen Rechtsverhältnissen und erkannte die Nachfolgefähigkeit dinglicher bzw. sachbezogener Rechte und Pflichten an. Insbesondere im Sicherheitsrecht seien Rechte und Pflichten, die sich aus dem Besitz oder Eigentum an einer bestimmten Sache ergaben (=sachbezogene Rechte und Pflichten), übertragbar, da sie in erster Linie mit dem Gegenstand und nicht mit der Person verknüpft seien.

Inzwischen ist die Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht anerkannt,²⁹ vor allem deswegen, weil sie in einer Vielzahl von Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Beispiele sind:

- Nach § 59 SGB I erlöschen mit dem Tode einer sozialhilfeberechtigten Person Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen, nicht aber Ansprüche auf Geldleistungen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder erst anhängig sind. Deren Vererbung regelt § 58 SGB I, der auf das BGB verweist, soweit nicht eine Sondernachfolge in die Ansprüche gemäß §§ 56 f SGB I stattfindet. Aus § 59 SGB I ist ersichtlich, dass Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen wegen ihres höchstpersönlichen Charakters nicht vererblich sind.³⁰ Lediglich Geldleistungsansprüche sind u.U. wegen ihrer vermögenswerten Art vererblich. Diese gehen gemäß § 1922 BGB, § 58 SGB I auf den Erben über.
- Art. 60 II 3 BayBO ordnet an, dass bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen auch für und gegen den Rechtsnachfolger gelten (bzw. den berechtigten Besitzer). Dabei unterscheidet die Vorschrift nicht zwischen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge, vielmehr knüpft die Rechtsnachfolge als Regelung des sachbezogenen öffentlichen Rechts an den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks bzw. an den jeweiligen Besitzberechtigten an.³¹
- Gemäß § 17 BeamtVG verbleiben den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Ohne diese Regelung wäre

²⁸ Vgl. BVerwG v. 11. 7. 1968 – VIII C 187/ 67 = BVerwGE 30, S. 123(124); BVerwG v. 22. 1. 1971 – IV C 62/ 66 = NJW 1971, S. 1624; BVerwG v. 8. 9. 1981 – VIII C 72/ 80 = BVerwGE 64, S. 105(108); VGH München v. 13. 12. 1994 – 22 CS 94. 1022 = NVwZ - RR 1995, S. 647(648); so auch in der Literatur Niehues, DÖV 1965, S. 319ff; Nolte/ Niestedt, JuS 2000, S. 1172; vgl. auch bzgl. Geldleistungsansprüchen: BVerwG v. 16. 6. 1989 – 8 C 92/ 86 = NJW - RR 1990, S. 14.

²⁹ Vgl. BSG v. 16. 8. 1961 – 11 RV 1112/ 60 = BSGE 15, S. 14; BSG v. 18. 10. 1961 – 4 RJ 325/ 60 = BSGE 15, S. 157(158); BVerwG v. 6. 7. 1965 – II C 34. 63 = BVerwGE 21, S. 302(303); BVerwG v. 16. 6. 1989 – 8 C 92/ 86 = NJW - RR 1990, S. 14; BVerwG v. 15. 3. 2001 – 11 C 11/ 00 = NVwZ 2001, S. 807; Bettermann, DVBl 1961, S. 921; Edenhofer, in: Palandt, BGB, § 1922 Rn 54; Gallwas, in: Gallwas/ Mössle, Rn 526ff; Haueisen, DVBl 1962, S. 547(548); Hoffmann, in: Hoffmann/ Gerke, AllgVerwR, S. 100; Marotzke, in: Staudinger, BGB, § 1922 Rn 351; Niehues, DÖV 1965, S. 319ff; Nolte/ Niestedt, JuS 2000, S. 1172; Otte, in: Staudinger, BGB, Einl zu § 1922 Rn 2; Papier, NVwZ 1986, S. 256(262); Rimann, DVBl 1962, S. 553; Stadie, DVBl 1990, S. 501; Wolff/ Bachof/ Stober, § 43 Rn 86.

³⁰ Wannagat, in: Wannagat, SGB, § 58 SGB I Rn 1.

³¹ Koch/ Molodovsky/ Farmers, BayBO, Art. 60, 5. 6.